



HESSISCHER LANDTAG

10. 12. 2025

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD) und Arno Enners (AfD)
vom 27.10.2025

Wenn Qualität zur Frage der Entfernung wird – Auswirkungen der Mindestmengen auf die wohnortnahe Versorgung: „Gute Medizin darf keine Frage der Postleitzahl sein“

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit den bundesweit geltenden Mindestmengenregelungen nach § 136b SGB V wird festgelegt, dass bestimmte komplexe medizinische Eingriffe – etwa bei Krebsoperationen, Herzchirurgie oder Organtransplantationen – nur in Kliniken durchgeführt werden dürfen, die eine festgelegte Mindestzahl solcher Behandlungen pro Jahr erreichen. Ziel dieser Vorgaben ist es, die Behandlungsqualität zu sichern: Je häufiger ein Team eine bestimmte Operation durchführt, desto sicherer und routinierter ist der Ablauf, so die medizinische Annahme. Für viele kleinere Krankenhäuser, insbesondere in ländlichen Regionen, stellen die Mindestmengen jedoch eine erhebliche Herausforderung dar. Wird die geforderte Zahl an Eingriffen nicht erreicht, droht der Verlust der Zulassung für diese Leistung – mit der Folge, dass Patientinnen und Patienten künftig weitere Wege in Kauf nehmen müssen. Damit kann sich die Erreichbarkeit medizinischer Versorgung spürbar verschlechtern, vor allem in strukturschwachen Gebieten. In Hessen plant die Landesregierung derzeit eine Neuausrichtung der Krankenhausplanung, die sich an der anstehenden Bundesreform orientiert. Nach bisherigen Konzepten soll das Land künftig in sechs regionale Versorgungsgebiete eingeteilt werden. Jedes dieser Gebiete soll durch ein koordinierendes Krankenhaus – in der Regel ein Haus der Maximal- oder Schwerpunktversorgung – angeführt werden. Ziel ist es, Leistungen stärker zu bündeln, Kooperationen zu fördern und die Qualität stationärer Behandlungen landesweit zu sichern. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie sich die bundesweiten Mindestmengenregelungen auf die hessische Krankenhauslandschaft auswirken, welche Standorte künftig welche Leistungen anbieten dürfen und welche Folgen dies für Patientinnen und Patienten in den Regionen hat.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Eine hochwertige und flächendeckende medizinische Versorgung in Hessen ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen.

Mindestmengen unterliegen nach § 136b SGB V nicht der Krankenhausplanung des Landes. Anstelle dessen geben die Krankenhäuser ihre Mindestmenge-Prognose gegenüber den Kostenträgern ab und verhandeln auch mit diesen über die Bestätigung der Prognose.

Bei den der Mindestmengen-Regelung unterliegenden Leistungen handelt es sich um medizinische Eingriffe, die eine hohe Spezialisierung erfordern. Es handelt sich dabei ausschließlich um elektive Leistungen. Keine der derzeit einer Mindestmenge unterliegenden Leistungen muss zwingend an einem bestimmten Krankenhaus vorgehalten werden. Die Versorgung ist gesichert; auf Verfügbarkeiten in einzelnen Versorgungsgebieten kommt es hierbei nicht an.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Für welche medizinischen Indikationen gelten derzeit in Hessen Mindestmengenregelungen nach § 136b SGB V. Bitte nach Verteilung der jeweils berechtigten Krankenhäuser, Indikation, Standort, Träger, Landkreis und Fallzahl aufschlüsseln.
- Frage 2 Wie haben sich die Zahlen der Krankenhäuser, die in Hessen zur Durchführung von Mindestmengenleistungen berechtigt sind, in den letzten fünf Jahren (2020 bis 2025) entwickelt? Bitte die Entwicklung nach Indikation, Jahr und Krankenhausstandort tabellarisch darstellen.
- Frage 3 Welche Krankenhäuser in Hessen haben seit 2020 ihre Berechtigung zur Durchführung mindestens einer Mindestmengenleistung verloren? Bitte jeweils Grund, Standort und Jahr angeben.

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) hat zu diesen Fragen die Kostenträger um Auskunft gebeten. Diese haben mitgeteilt, dass Mindestmengen – also Untergrenzen für bestimmte Leistungsmengen – ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung in der stationären Versorgung seien. Sie dienen dazu, die notwendige Erfahrung bei hochkomplexen Leistungen sicherzustellen und damit das Risiko für Patientinnen und Patienten zu minimieren. In Krankenhäusern, die die Mindestmengen nicht erfüllten, sei laut Studien unter anderem das Sterberisiko signifikant höher.

Weiter haben die Kostenträger mitgeteilt, dass die Mindestmengenregelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses im Jahr 2026 für folgende planbare Leistungen Mindestmengen vorsehen:

- Lebertransplantation (inklusive Teilleber-Lebendspende) mit einer Mindestmenge von 20,
- Nierentransplantation (inklusive Lebendspende) mit einer Mindestmenge von 25,
- komplexe Eingriffe am Organsystem Ösophagus für Erwachsene (Speiseröhre) mit einer Mindestmenge von 26,
- komplexe Eingriffe am Organsystem Pankreas für Erwachsene (Bauchspeicheldrüse) mit einer Mindestmenge von 20,
- allogene Stammzelltransplantation bei Erwachsenen mit einer Mindestmenge von 40,
- Kniegelenk-Totalendoprothesen mit einer Mindestmenge von 50,
- Versorgung von Früh- und Reifgeborenen mit einem Aufnahmegegewicht von unter 1 250 g mit einer Mindestmenge von 25,
- chirurgische Behandlung des Brustkrebses (Mamma-Ca-Chirurgie) mit einer Mindestmenge von 100,
- thoraxchirurgische Behandlung des Lungenkarzinoms bei Erwachsenen mit einer Mindestmenge von 75,
- Herztransplantation mit einer Mindestmenge von 10.

Zur Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Kliniken in Hessen wird auf Anlage 1 verwiesen. Es handelt sich hierbei um Angaben der Kostenträger.

Die Kostenträger haben weiter mitgeteilt, dass die Reduzierung der leistungsberechtigten Kliniken im Bereich Ösophagus sowie Pankreas im Wesentlichen auf eine Erhöhung der Mindestmenge je Leistung zurückzuführen sei. Die Reduzierung der Kliniken im Bereich Stammzelltransplantationen sei im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass mittlerweile nur noch die allogenen Stammzelltransplantationen der Mindestmenge unterlägen; bis zum Jahr 2024 hätten auch die autologen Stammzelltransplantationen der Mindestmenge unterlegen. Neben diesen Punkten sei die Reduzierung der leistungsberechtigten Kliniken unter anderem durch das Nichterreichen der erforderlichen Mindestmengen bedingt. Auch unternehmensinterne Gründe – wie Fusionen, die Konzentrierung auf einen Standort oder der Verzicht auf die Leistungserbringung – hätten Einfluss auf die Anzahl der leistungsberechtigten Kliniken.

Auf eine Darstellung der Einzeldaten je Krankenhaus oder Landkreis werde verzichtet, da dies vor Ort zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand führen würde. Auch die Darstellung der Gründe, warum im Einzelfall eine Leistung nicht mehr erbracht werde, sei in der Gesamtheit der Fälle nicht aussagekräftig. Alle Angaben könnten jedoch transparent auf den Internetseiten des AOK-Bundesverbandes sowie des Verbandes der Ersatzkassen nachvollzogen werden. Die entsprechenden Links sind beigefügt:

- ➔ <https://www.aok.de/pp/hintergrund/mindestmengen/mindestmengen-transparenzkarte-2026/>
- ➔ <https://www.vdek.com/vertragspartner/Krankenhaeuser/Qualitaetssicherung/mindestmengen-nierentransplantation-kliniken-2025.html> (werden in Kürze für 2026 aktualisiert)

Auf beiden Internetseiten seien interaktive Karten hinterlegt, sodass das regionale Versorgungsgeschehen transparent nachvollzogen werden könne. Auf der Seite des AOK-Bundesverbandes seien zudem die Ist-Zahlen der einzelnen Krankenhäuser hinterlegt.

Schließlich haben die Kostenträger darauf hingewiesen, dass sich die Anzahl der in 2026 leistungsberechtigten Kliniken noch moderat verändern könne, da Ergebnisse aus Klageverfahren abzuwarten seien und diese daher in der Darstellung bislang nicht berücksichtigt worden seien.

- Frage 4 In welchen der derzeit geplanten sechs Versorgungsgebiete bestehen aktuell keine oder nur eingeschränkten Versorgungsmöglichkeiten für Mindestmengenpflichtige Leistungen? Bitte nach Versorgungsgebiet, Leistungsbereich und nächstgelegener Klinik mit Zulassung differenzieren.
- Frage 5 Welche Krankenhäuser im ländlichen Raum gelten nach Auffassung der Landesregierung als regional bedeutsam, obwohl sie die geforderten Mindestmengen derzeit nicht vollständig erreichen? Bitte bestehende Funktionen, Kooperationen oder Sonderregelungen angeben.
- Frage 8 Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die stationäre Versorgung in Regionen ohne Mindestmengen-Standorte sicherzustellen? Bitte auch den zeitlichen Umsetzungshorizont angeben.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 sowie 8 gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 6 Wie viele Anträge auf Ausnahmen oder Sondergenehmigungen von Mindestmengenregelungen wurden in den Jahren 2020 bis 2025 gestellt, bewilligt oder abgelehnt? Bitte betroffene Kliniken, Indikationen und Entscheidungsinstanzen benennen.
- Frage 7 Nach welchen Kriterien erfolgte in diesen Verfahren die Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung der Ausnahmen? Bitte angeben, inwieweit qualitative oder regionale Aspekte berücksichtigt wurden.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 gemeinsam beantwortet.

Das Klinikum Fulda hat aufgrund einer Ausnahme von der Mindestmenge in den Jahren 2020 bis 2023 Nierentransplantationen durchgeführt, obwohl die Mindestmenge nicht erreicht wurde. Im Jahr 2025 sind Anträge auf Ausnahmen für Herztransplantationen gestellt worden. Darüber hinaus wurde ein Antrag im Hinblick auf die chirurgische Behandlung von Brustkrebs gestellt. Bei der Entscheidung über die Anträge auf Ausnahmen ist in erster Linie der rechtliche Rahmen des Bundesrechts maßgeblich.

- Frage 9 Welche Erkenntnisse oder Datengrundlagen liegen der Landesregierung über die Auswirkungen der Mindestmengenregelungen auf Erreichbarkeit, Wartezeiten und Patientensicherheit in Hessen vor? Bitte nach Indikation, Versorgungsregion und Zeitraum differenzieren und gegebenenfalls auf Studien, Gutachten oder Monitoringberichte verweisen.

Die Landesregierung befindet sich zur Frage der Mindestmengen im regelmäßigen Austausch mit den Kostenträgern. Daten werden bedarfsgerecht vor allem bei den betroffenen Krankenhäusern erhoben.

- Frage 10 Welche Position vertritt das Land Hessen in den laufenden Bund-Länder-Gesprächen zu diesem Thema? Bitte angeben, welche Regelungs- oder Anpassungsoptionen derzeit diskutiert werden.

Derzeit laufen keine Bund-Länder-Gespräche zu den Mindestmengen nach § 136b SGB V. Der Landesregierung sind auch keine bundesseitigen Überlegungen oder Entwürfe diesbezüglicher Art bekannt.

Wiesbaden, 1. Dezember 2025

Diana Stolz

KA 21/2895 Anlage 1

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Lebertransplantation	1	1	1	1	1	1	1
Nierentransplantation	4	4	4	3	3	3	3
Kompl. Eingriffe am Organsystem Ösophagus	17	21	16	8	8	8	9
Kompl. Eingriffe am Organsystem Pankreas	27	27	26	24	22	21	19
Stammzelltransplantationen	7	7	7	7	5	2	2
Früh- und Reifgeborene	11	11	11	11	10	10	9
Kniegelenk-Totalendoprothesen	72	71	70	69	69	68	67
Chirurgische Behandlung des Brustkrebses	- noch keine Mindestmenge verbindlich -				26	26	26
Thoraxchirurgische Behandlung des Lungenkarzinoms	- noch keine Mindestmenge verbindlich -				13	13	12
Herztransplantationen	- noch keine Mindestmenge verbindlich -						0